

AV Drexler verweist auf die Zusammenfassung der zu beschließenden Punkte in einer separaten Tischvorlage. Daraufhin fasst der Rat folgende Einzelbeschlüsse:

Zum Schreiben des Aggerverbandes vom 03.11.2014

Der Aggerverband verweist pauschal auf seine Stellungnahme vom 21. Februar 2011. Inhaltlich sind somit keine neuen Anregungen und/oder Bedenken vorgetragen worden.

Beschluss:

Die Aufstellung der Satzung ist nun schon einige Jahre im Verfahren.

Die Aufstellung der Hochwassergefahrenkarten ist in diesem Verfahren erfolgt und von der Bezirksregierung zur Rechtskraft gebracht worden.

Entsprechend der Anregung wird bei künftigen Planungen dieser öffentliche Belang berücksichtigt.

Dies erfolgt dergestalt, dass in konkreten Baugenehmigungsverfahren durch die Untere Wasserbehörde ein Ausgleich für die verdrängte Wassermenge an der Dörspe durch eine Berechnung eines Fachbüros vom Bauherrn gefordert wird. Entsprechende Erfahrungen bei anderen Bauvorhaben liegen inzwischen vor.

Sollte ein Ausgleich nicht möglich sein, so kann dies ein selbständiger Ablehnungsgrund darstellen.

Insofern erfolgt die Abstimmung anhand des konkreten Bauvorhabens (Neubau- und Umbauvorhaben), was auch Sinn macht, da dann auch genau die Größe und somit auch die Auswirkungen auf das Gewässer ermittelt werden können.

Die in diesem Zusammenhang neu/zusätzlich anfallenden Niederschlagswässer müssen hinsichtlich ihrer Einleitungserlaubnis über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren angepasst werden.

Der geforderte Schutzstreifen auf jeder Seite des Gewässers, ab Böschungsoberkante, ist in der Satzung berücksichtigt (siehe § 4 der Satzung – Maßnahme V1 "Erhaltung von Uferstreifen"). In dem Änderungsbereich 3 (direkt an der offen verlaufenden Dörspe gelegen) ist dieser mit 10 m vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Zum Schreiben/e-Mail des Oberbergischen Kreises vom 10.11.2014 fasst der Rat folgenden

Beschluss:

Die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises hat keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgendes festgeschrieben wird:

Grundsätzliches:

Die abwassertechnische Erschließung bezüglich Schmutz- und Regenwasser hat entsprechend der Regeln der Technik an die städtische Kanalisation zu erfolgen. Dabei sind die Vorgaben des Trennerlasses zu beachten.

Zum Teilabschnitt 1/zur Teilfläche 1:

Der verrohrte Gewässerabschnitt der Hanneicke darf nicht überbaut werden und es ist bei dieser ein Schutzstreifen von mind. 3 m Breite auszuweisen und festzuschreiben.

Zum Teilabschnitt 2/zur Teilfläche 2:

Zu dieser Fläche werden keine wasserwirtschaftlichen Auflagen bzw. Anregungen und/oder Bedenken vorgetragen, so dass auch keine Abwägung erfolgen muss.

Zum Teilabschnitt 3/zur Teilfläche 3:

Die Ausweisung ist bis zur Dörspe geplant.

Aus der Sicht des Artenschutzes wird auf folgendes hingewiesen:

Die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen ist in dem Verfahren nicht ausreichend dokumentiert, es fehlt auch eine Artenschutzvorprüfung.

Gerade die Fläche 3 ist hier zu untersuchen, da sie in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem liegt.

Der hohen Bedeutung der Hießgewässer wird ein nur 5 m breiter Uferstreifen nicht gerecht.

Der Streifen ist beidseitig auf 10 m Breite auszuweiten und festzuschreiben.

Es sollte eine Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen erfolgen.

Beschluss:

Die abwassertechnische Erschließung erfolgt nach den Regeln der Technik. Die Flächen bzw. Bauvorhaben sind sowohl an den Schmutzwasserkanal als auch an den Regenwasserkanal anzuschließen, sofern einer vorhanden ist. Desbezüglich besteht Anschluss- und Benutzungszwang. Im § 3 der Satzung ist dies auch ausdrücklich so festgehalten. Der Anregung ist entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

Für den verrohrten Hanneicker Siefen im Bereich der Teilfläche 1 ist in der Satzung geregelt, dass links und rechts der Achse der Verrohrung ein jeweils 3 m breiter Schutzstreifen von einer Bebauung freizuhalten ist. Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen

Der Teilabschnitt 3 ist schon seit Ende der 70er Jahre im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche rechts wirksam dargestellt und dient als perspektivische Erweiterungsfläche für die dort ansässige Firma NORWE.

Entsprechend der Anregung ist der landschaftspflegerische Fachbeitrag überarbeitet worden (Stand: 30.04.2015) und auch ein Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Stand: 30.04.2015) mit dem Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung erstellt worden.

Die Aussagen haben auch ihren Niederschlag in die überarbeitete Begründung gefunden. Der Anregung wird insoweit entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden:

Beschluss:

1. Der Rat beschließt zunächst gem § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2014), in der derzeit gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der 1. öffentlichen Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind (lfd. Nr. 1 - 2).
2. Unter Berücksichtigung dieser Abwägungsbeschlüsse und der sich daraus ergebenden und schon in die Entwürfe der Textteile (Begründungen, Umweltbericht, Satzungstext) eingearbeiteten Änderung(en) für die Ergänzungssatzung (siehe Anlagen), beschließt der Rat gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB die erneute 2. öffentliche Auslegung durchzuführen und die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.